

# Satzung

## Gewerbeverein Brechen

### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr Gerichtsstand**

Der Gewerbeverein ist ein Verein nach bürgerlichem Recht.

Der Verein hat seinen Sitz in Brechen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Limburg an der Lahn.

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Limburg eingetragen werden.

### **§ 2 - Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der Gesamtheit seiner Mitglieder. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Dabei herrscht Einigkeit unter allen Mitgliedern, dass der Zweck des Vereins nur auf allgemein wirtschaftliche Interessen seiner Mitglieder gerichtet, als ein Wirken nur im Interesse der Mitgliedergesamtheit, verstanden werden darf.

Seine Aufgabenstellung dient einzig und allein der Wahrnehmung allgemein wirtschaftlicher und allen Mitgliedern eigentümlichen Interessen.

Besondere geschäftliche Interessen seiner Mitglieder darf der Verein nicht wahrnehmen.

Für ein Einhalten des Vereinszweckes ist der Vorstand verantwortlich.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können werden natürliche Personen, Handelsgesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Tod
2. bei Handelsgesellschaften, juristischen Personen des privaten und öffentl.ichen Rechts durch Auflösung, und zwar mit dem Eintritt der Auflösung

3. durch Kündigung mit 3-monatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres
4. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, z.B. wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Wird innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erhoben, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung 'endgültig.

### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere

- a) an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- b) zu den Ämtern des Vereins gewählt zu werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen
- b) den Mitgliedsbeitrag und die Umlagen zu leisten.

### **§ 6 - Beiträge und Umlagen**

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen (Beiträge) erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 7 - Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 8 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte

den ersten Vorsitzenden,  
den zweiten Vorsitzenden,  
den Schatzmeister und den Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen auch während der Dauer ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Unterschreitet die Zahl der Vorstandsmitglieder die satzungsgemäße Grenze, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Zuwahl vorzunehmen.

Der erste oder zweite Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der erste oder zweite Vorsitzende in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied bilden danach den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird der zweite Vorsitzende nur tätig, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet nur der Verein mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen. Falls er verhindert ist, vertritt ihn ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist berechtigt, zu allen Sitzungen des Vereins im Interesse der Förderung der Vereinszwecke Gäste einzuladen.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.

Die Einladung der Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstage abgesandt sein.

In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, diese Frist abzukürzen oder fernmündlich die Einladung der Mitglieder vorzunehmen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen unterliegen folgende Punkte:

1. Geschäftsbericht und Jahresabschluss
2. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern

4. Ausschluss von Mitgliedern
5. Änderung der Satzung
6. Änderung' des Vereinszweckes
7. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
8. Änderung in der Beitrags- und Umlagegestaltung
9. Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies für geboten erachtet oder wenigstens 15 Mitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung einer bestimmten Tagesordnung mit ausreichender Begründung vorlegen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse beurkundet und von dem Leiter der Versammlung und dem jeweiligen Schriftführer unterschrieben sein muss.

#### **§ 10 - Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen hat die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, nur Zwecken im Sinne der vom Verein verfolgten Ziele zuzuführen.

#### **§ 11**

Die Satzung tritt mit der Eintragung im. Vereinsregister in Kraft.

Brechen 1, den 7. Juni 1977

## **Nachtrag zur Satzung vom 07.06.1977 des Gewerbevereins Brechen**

### **§ 12**

Der § 8 wird wie folgt ergänzt:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- der 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

### **§ 13**

Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Brechen, den 12. Oktober 1978